

Bekanntmachung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am 15.07.2021 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 1) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - 2) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 3) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 4) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 5) Entscheidungen über
 - den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen sowie
 - die Veräußerung von Erbbaurechtenbis zu einem Gesamterbbauzins von 50.000 EUR (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamt- bzw. Restlaufzeit des Vertrages),
 - 6) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
 - 7) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 - 8) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 100.000 EUR (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
 - 9) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Erlass und Ratenzahlung von Ansprüchen im Einzelfall,
 - 10) Entscheidungen über die Verleihung von städtischen Ehrungen (im Einvernehmen mit dem Ältestenrat), ausgenommen der Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

- 11) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Annahme von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 250.000 EUR im Einzelfall.
 - 12) Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf die Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- 1) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
 - 2) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU)
 - 3) Kultur- und Sozialausschuss (KSA)
- § 62 Abs. 1 Satz 5 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird auf **9** festgesetzt. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf **33** festgesetzt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
Die Zahl der Stellvertreter wird auf **6** festgelegt.
- (3) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat und weiteren **11** ehrenamtlichen Stadträten.

Die Stelle des Ersten Stadtrats wird hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Kronberg, Oberhöchstadt und Schönberg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Kronberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kronberg, der Ortsbezirk Oberhöchstadt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberhöchstadt und der Ortsbezirk Schönberg das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönberg.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen aus jeweils 7 Mitgliedern.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten die Aufgabe der Benennung von Straßen, Plätzen und anderen kommunalen Einrichtungen im Ortsbezirk, soweit die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung nicht im Einzelfall wieder an sich zieht.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 7 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der Medienvertreter hat auf Verlangen des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Kronberg im Taunus unter www.kronberg.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der **Taunus-Zeitung**.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die **Taunus-Zeitung** den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Kronberg im Taunus (www.kronberg.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Kronberg im Taunus in der Taunus-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.

In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von **sieben (7)** Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Kronberg im Taunus, Rathaus, Katharinenstraße 7 zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Kronberg nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Kronberg im Taunus, Rathaus, Katharinenstraße 7 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirats, des Jugendrats, als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte in der Stadt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen werden.
- (3) Die Stadt kann das Wirken von Personen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, durch die Verleihung der „Ehrenplakette der Stadt Kronberg im Taunus“ oder durch die Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Kronberg im Taunus“ würdigen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung, die Ehrenplakette sowie die Ehrenurkunde sollen in feierlicher Form verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden. Den Geehrten ist bei jeder Form der Ehrung eine Urkunde über die Verleihung auszuhändigen. Weitergehende Regelungen sind der Ehrenordnung der Stadt Kronberg im Taunus zu entnehmen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hinweis:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen wurde das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Formulierung meint dabei stets alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

Kronberg im Taunus, den 23.08.2021

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
Christoph König (Bürgermeister)

Bekanntgemacht in der Taunuszeitung vom 26.08.2021